

## C. Aufbewahrung von Urnen nach Ablauf der Ruhezeit

**§ 12** *Übergabe der Urne an Hinterbliebene*

<sup>1</sup> Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Urnen können aufgrund einer Bewilligung der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten den Hinterbliebenen zur Aufbewahrung übergeben werden. Die Bestimmungen der §§ 9 bzw. 11 finden in diesem Falle sinngemäss Anwendung.

## IV. Grabmäler, Grabzeichen

**§ 13** *Bewilligungspflicht*

<sup>1</sup> Vor der Ausführung eines Grabmals ist bei der Gemeindeverwaltung eine Bewilligung einzuholen. Die Bewilligung ist unentgeltlich.

<sup>2</sup> Die Bewilligung kann mit Auflagen verbunden werden. <sup>27)</sup>

<sup>3</sup> Wird das Grabmal nicht innert eines Jahres nach Erteilen der Bewilligung aufgestellt, erlischt sie.

<sup>4</sup> Die Bewilligung kann verweigert werden, wenn das Grabmal keine gute Gesamtwirkung in Bezug auf die Umgebung hätte oder wenn es nicht den Vorschriften dieses Reglements und des Anhangs betreffend die Errichtung von Grabmälern und Grabzeichen auf dem Gottesacker Riehen entspricht. <sup>28)</sup>

<sup>5</sup> Gegen Entscheide der Gemeindeverwaltung kann innert 10 Tagen nach Erhalt der Verfügung beim Gemeinderat Rekurs angemeldet werden. Innert 30 Tagen, vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist die Rekursbegründung einzureichen. <sup>29)</sup>

**§ 14** *Arten von Grabmälern*

<sup>1</sup> Auf einem Grab darf in der Regel nur ein Grabmal errichtet werden. Folgende Arten von Grabmälern sind zugelassen:

1. stehende Grabmäler,
2. <sup>30)</sup> liegende Grabmäler.
3. <sup>31)</sup> ...
4. <sup>32)</sup> ...

<sup>27)</sup> Fassung vom 19. Januar 2016, wirksam seit 1. März 2016 (KB 18.02.2016, Rektifikat KB 24.02.2016)

<sup>28)</sup> Fassung vom 19. Januar 2016, wirksam seit 1. März 2016 (KB 18.02.2016, Rektifikat KB 24.02.2016)

<sup>29)</sup> Fassung vom 19. Januar 2016, wirksam seit 1. März 2016 (KB 18.02.2016, Rektifikat KB 24.02.2016)

<sup>30)</sup> Fassung vom 19. Januar 2016, wirksam seit 1. März 2016 (KB 18.02.2016, Rektifikat KB 24.02.2016)

<sup>31)</sup> Aufgehoben am 19. Januar 2016, wirksam seit 1. März 2016 (KB 18.02.2016, Rektifikat KB 24.02.2016)

<sup>32)</sup> Aufgehoben am 19. Januar 2016, wirksam seit 1. März 2016 (KB 18.02.2016, Rektifikat KB 24.02.2016)

<sup>2</sup> Wird ein Grabmal in freier, künstlerischer Form, insbesondere in Form einer Figur oder Plastik, aufgestellt, besteht die Möglichkeit, als Schriftträger eine separate Liegeplatte zu verwenden.

### **§ 15**            *Setzen von Grabmälern*

<sup>1</sup> Grabmäler dürfen frühestens zu dem in der Bewilligung festgelegten Termin gesetzt werden, bei Erdbestattungen in der Regel frühestens nach zwölf Monaten, bei Urnengräbern frühestens nach drei Monaten nach erfolgter Beisetzung. Bei Familiengräbern besteht keine Wartefrist. <sup>33)</sup>

<sup>2</sup> Arbeiten dürfen nur während der ordentlichen Arbeitszeit der Gemeindegärtnerei ausgeführt werden. Sie kann Sperrfristen erlassen.

<sup>3</sup> Grabmäler und Grabausstattungen müssen so beschaffen sein, dass ein gefahrloses Pflegen der Gräber und ein gefahrloses Begehen der Grabfelder möglich ist.

<sup>4</sup> Bei allen anfallenden Arbeiten auf den Gräbern sind Beschädigungen benachbarter Gräber und Grabmäler sowie die Beschädigung der gärtnerischen Gesamtanlage zu vermeiden.

<sup>5</sup> Auf Bestattungen bzw. Beisetzungen ist gebührend Rücksicht zu nehmen.

<sup>6</sup> Bei gefrorenem, schneebedecktem und stark aufgeweichtem Boden ist das Setzen von Grabmälern nicht gestattet.

### **§ 16**            *Fundierung und Unterhalt* <sup>34)</sup>

<sup>1</sup> Die Grabmäler sind fachgerecht zu fundieren. <sup>35)</sup>

<sup>2</sup> Die Angehörigen sind für den fachgerechten Unterhalt des Grabmals zuständig. <sup>36)</sup>

## V. Grabbepflanzung, Grabschmuck

### **§ 17**            *Grabbepflanzung und -unterhalt*

<sup>1</sup> Das Anpflanzen der Gräber und ihr gärtnerischer Unterhalt ist Sache der Angehörigen. Sie können diese Arbeiten selber vornehmen, private Unternehmen oder die Gemeindegärtnerei damit beauftragen. <sup>37)</sup>

<sup>33)</sup> Fassung vom 19. Januar 2016, wirksam seit 1. März 2016 (KB 18.02.2016, Rektifikat KB 24.02.2016)

<sup>34)</sup> Fassung vom 19. Januar 2016, wirksam seit 1. März 2016 (KB 18.02.2016, Rektifikat KB 24.02.2016)

<sup>35)</sup> Fassung vom 19. Januar 2016, wirksam seit 1. März 2016 (KB 18.02.2016, Rektifikat KB 24.02.2016)

<sup>36)</sup> Fassung vom 19. Januar 2016, wirksam seit 1. März 2016 (KB 18.02.2016, Rektifikat KB 24.02.2016)

<sup>37)</sup> Fassung vom 19. Januar 2016, wirksam seit 1. März 2016 (KB 18.02.2016, Rektifikat KB 24.02.2016)

**Anhang 3: Errichtung von Grabmälern und Grabzeichen****A. Material und Gestaltung**

1. Die Grabmäler sollen Ruhe und Würde ausstrahlen und müssen von dauerhaftem Material sein. Sie dürfen in ihrer Gestaltung bezüglich Grösse, Form, Material und Farbe die Gesamtanlage nicht beeinträchtigen.
2. Als Werkstoffe für Grabmäler sind zugelassen: Naturstein, Holz, Eisen, Bronze, bearbeitete Kunststeine.
3. Von den Gesteinsarten kommen grundsätzlich Steine in Betracht, die ruhig wirken und sich in die Umgebung harmonisch einfügen.
4. Sollen neue, oben nicht genannte Materialien oder Steine verwendet werden, ist die Bewilligung der Gemeindeverwaltung einzuholen.

**B. Zulässige Masse von Grabmälern, Grabzeichen und Platten****Erdbestattungsreihengräber***Grabsteine*

Max. Ansichtsfläche:	0.50 qm
Min. Höhe:	60 cm
Max. Höhe:	110 cm
Max. Breite:	60 cm
Min. Dicke	12 cm
Max. Dicke	16 cm

*Grabplatten*

Max. Breite:	60 cm
Max. Länge:	80 cm

Bei maximaler Länge ist keine Anpflanzung mehr möglich

**Urnenbestattungsreihengräber***Grabsteine*

Max. Ansichtsfläche:	0.45 qm
Min. Höhe:	50 cm

Max. Höhe:	90 cm
Max. Breite:	50 cm
Min. Dicke:	12 cm
Max. Dicke:	15 cm

Grabplatten

Max. Breite:	50 cm
Max. Länge:	70 cm

Bei maximaler Länge ist keine Anpflanzung mehr möglich.

**Familiengräber**2 Belegungen

Breite: 70 cm	Höhe: 150 cm
Breite: 80 cm	Höhe: 130 cm
Breite: 90 cm	Höhe: 120 cm

4 Belegungen

Breite: 90 cm	Höhe: 150 cm
Breite 100 cm	Höhe: 130 cm
Breite: 110 cm	Höhe: 120 cm

6 Belegungen

Breite: 110 cm	Höhe: 150 cm
Breite: 120 cm	Höhe: 140 cm
Breite: 130 cm	Höhe: 130 cm

Die Dicke beträgt bei allen Grössen mindestens 15 cm.

**C. Fundierung der Grabmäler**

1. Die Grabmäler sind auf die von der Gemeindegärtnerei bestimmten Linien zu setzen.
2. Stehende Grabmäler müssen mindestens 10 cm in die Erde reichen.